

# Schnittstellen zwischen Fördermittel- und Vergaberecht

**Referent:** RA, FA für Vergaberecht und für Verwaltungsrecht, Dipl.-Verwaltungswirt Dr. Matthias Krist, Koblenz

**Datum:** Donnerstag, 14.06.2018, 09:30 – 17:00 Uhr

**Ort:** Leonardo Hotel Düsseldorf City Center, Düsseldorf **Preis:** 429,- Euro zzgl. 19% MwSt.



## RA Dr. Matthias Krist

ist als Fachanwalt für Vergaberecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Diplom-Verwaltungswirt Partner der seit vielen Jahren schwerpunktmäßig im Vergaberecht bundesweit tätigen Kanzlei KDU Krist Deller und Partner, Koblenz/Köln/Wiesbaden. Mit dem Vergaberecht befasst er sich intensiv seit über 20 Jahren. Er ist seit 2010 Lehrbeauftragter für Vergaberecht an der Hochschule Koblenz, Mitglied im Fachbeirat der Zeitschrift „Vergaberecht“ und ständiger Mitarbeiter der Zeitschriften „Baurecht“ und „IBR Immobilien- & Baurecht“. Herr RA Dr. Krist gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Oberlandesgericht Koblenz an.

## Teilnehmerkreis

Mitarbeiter von Vergabestellen und Rechtsämtern der öffentlichen Auftraggeber und von Rechnungsprüfungsämtern/Rechnungshöfen sowie sonstigen Stellen, die mit der Überprüfung von Zuwendungsempfängern im Hinblick auf die Beachtung der Auflagen zur Durchführung ordnungsgemäßer Vergabeverfahren befasst sind; Architekten und/oder Projektsteuerer, die mit der verantwortlichen Durchführung von Vergabeverfahren befasst sind; Bieter/Auftragnehmer; Unternehmensjuristen; Rechtsanwälte.

## Ziel

Die Überprüfung der vergaberechtlich ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln und deren teilweise Rückforderung nach Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids beschäftigen seit geraumer Zeit die Verwaltungsgerichte aller Instanzen in einer auffälligen Häufung. Den rechtlichen Ausgangspunkt der Rückforderungsfälle bilden oftmals viele Jahre später festgestellte Verstöße gegen das Vergaberecht, angefangen bei Bekanntmachungs- oder Dokumentationsmängeln und endend bei gänzlich unterlassenen förmlichen Vergabeverfahren. Ein regelrechter „Rattenschwanz“ von gegebenenfalls auch dienstrechtlichen Konsequenzen geht von der schlichten Auflage im Zuwendungsbescheid des Inhalts aus, dass bei der Verwendung der Mittel „die VOB“ oder „das Vergaberecht“ zu beachten ist. In dem Tagesseminar werden die maßgeblichen Grundlagen des Zuwendungs- und Haushaltsrechts ebenso erarbeitet wie die sich daraus ergebenden Folgen für das im Einzelfall „zu beachtende“ Vergaberecht. Den Teilnehmern werden die verwaltungsrechtlichen Hintergründe und Auswirkungen der vergaberechtlichen Beauftragungen im Zuwendungsbescheid vermittelt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden sodann die Auswirkungen von leichten oder schweren, tatsächlich festgestellten Vergabefehlern auf den Bestand und das „Behaltendürfen“ der (längst ausgegebenen) Fördermittel unter Zugrundelegung der dazu aktuell ergangenen vielfältigen Rechtsprechung. Zuletzt werden die „Haftungssubjekte“ gegebenenfalls unvermeidlicher Rückforderungen betrachtet, dies unter Einschluss der Verantwortlichkeiten externer Berater (Architekten, Projektsteuerer, Rechtsanwälte).

## Themen

- **Haushalts- und zuwendungsrechtliche Grundlagen der Projektförderung auf Bundes- und Landesebene; öffentlich-rechtliche Gestaltungsformen (Bescheid, öffentlich-rechtlicher Vertrag)**
- **Inhalte und Rechtsnatur der unterschiedlichen „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ zu den einzelnen Zuwendungsformen; Abgrenzung zwischen echter Auflage und bloßem Hinweis**
- **Rechtsfolgen des Verweises auf das jeweils geltende Vergaberecht; vergaberechtliche Inpflichtnahme des Zuwendungsempfängers „in Bausch und Bogen“**
- **Möglichkeiten der Individualisierung allgemeingültiger Nebenbestimmungen**
- **Rechtsmittelverzicht oder Zuwendungsverlust?**
- **Inhalt und Reichweite der vergaberechtlichen Inpflichtnahme**
- **Verteilung der innerbehördlichen und der externen Verantwortlichkeiten**
- **Beteiligung und Information der Aufsichtsbehörden**
- **Schwere und minderschwere Vergaberechtsverstöße, organisatorische Vermeidungsmaßnahmen**
- **Gelenktes Rückforderungsermessen durch Verwaltungsvorschriften**
- **Überblick über die aktuelle Rückforderungsrechtsprechung**



**Anmeldung:** Fax 0621 - 2 83 83,  
E-Mail [koden@ibr-seminare.de](mailto:koden@ibr-seminare.de)

**Kontakt bei Fragen:**  
Sandra Koden Tel. 0621 - 120 32-18  
Kerstin Möller Tel. 0621 - 120 32-35  
Romy Grüßer Tel. 0621 - 12032-19

**10% Frühbucherrabatt**  
bei Buchung bis zum 15.11.2017

25% Rabatt für Kommunen, Kreise, Landes- und Bundesbehörden auf vergaberechtliche Seminare – Rabatte sind nicht kombinierbar

## Anmeldung

# Schnittstellen zwischen Fördermittel- und Vergaberecht

mit RA, FA für Vergaberecht und für Verwaltungsrecht, Dipl.-Verwaltungswirt Dr. Matthias Krist, Koblenz

**Datum:** Donnerstag, 14.06.2018, 09:30 – 17:00 Uhr

**Ort:** Leonardo Hotel Düsseldorf City Center, Düsseldorf **Preis:** 429,- Euro zzgl. 19% MwSt.

Ich bin Mitarbeiter/-in einer Behörde/Kommune und erhalten 25% Nachlass auf den regulären Seminarpreis.

**Hiermit melde ich mich bzw. uns zu folgendem Seminar an:**

Bitte in Druckbuchstaben

Titel, Vorname Name	<input type="text"/>	
Firma Gesellschaft	<input type="text"/>	
Straße Nummer	<input type="text"/>	
PLZ Ort	<input type="text"/>	
Telefon	<input type="text"/>	Firmenstempel <input type="text"/>
Telefax	<input type="text"/>	
E-Mail- Adresse	<input type="text"/>	
Datum	<input type="text"/>	
Unterschrift	<input type="text"/>	
Nur, falls zutreffend: Benötigen Sie Fortbildungspunkte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		

Tragen Sie hier bitte die für Sie zuständige Architekten- oder Ingenieurkammer ein.

Sie erhalten ausführliche Seminarunterlagen. Der Seminarpreis versteht sich inkl. Mittagessen mit Softgetränk, Snacks, Tagungs- und Pausengetränke.

Für Ihren Fortbildungsnachweis: Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden (8 Weiterbildungspunkte der verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern: Bitte bei Anmeldung die für Sie zuständige Kammer angeben). Unsere fachbezogenen Veranstaltungen sind in der Regel für die Pflichtfortbildung nach § 15 FAO geeignet. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung bleibt jedoch der für den Teilnehmer zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.